

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 2009 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier „Maria Kalbeck Mautner“ angeführten und identifizierten 16 Objekte mit den Akzessionsnummern

132.509, 132.510 – 132.514, 132.516, 132.521, 132.523, 132.525 und 132.526 – 132.532

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Maria Kalbeck Mautner zu übereignen.

### **Begründung**

Dem Beirat liegt das oben erwähnte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Frau Maria Kalbeck Mautner, die als Jüdin vom NS-Regime verfolgt wurde, verfügte über eine bedeutende theatergeschichtliche Sammlung. Sie flüchtete im November 1938, der bereits zusammengestellte Umzugslift ging jedoch von der Spedition nicht ab. Mit 12. Mai 1939 und 22. April 1943 wurden im Akzessionsbuch der damaligen Theatersammlung der Österreichischen Nationalbibliothek Eingänge von Gegenständen aus der Sammlung von Maria Kalbeck Mautner vermerkt. Von diesen Eingängen sind derzeit 16 Stücke eindeutig zu identifizieren.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz können entzogene Gegenstände ihren ursprünglichen Eigentümern bzw. der Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Gegenständlich lässt sich zwar nicht feststellen, auf welchem Wege die Objekte von der damaligen Theatersammlung erworben wurden. Da jedoch Maria Kalbeck Mautner verfolgt war und im

November 1938 Österreich verlassen musste, kann dahingestellt bleiben, ob die Objekte aus dem von der Spedition nicht abgegangenen Umzugslift stammen und in der Folge beschlagnahmt wurden oder von Maria Kalbeck Mautner aus Anlass ihrer Flucht der Theatersammlung geschenkt oder an diese veräußert wurden. In jedem Fall handelt es sich um Rechtsgeschäfte, welche durch die Verfolgung von Maria Kalbeck Mautner bedingt (bzw. Teil der Verfolgung) waren.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt sind und empfiehlt der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung der 16 identifizierten Objekte.

Der Beirat hält allerdings weitere Nachforschungen zur Identifizierung bzw. zum Verleib der übrigen laut dem Dossier im Akzessionsbuch mit derselben Provenienzzangabe versehenen Objekte für erforderlich. So weit diese eindeutig identifiziert werden können, erstreckt sich die Empfehlung des Beirates auch auf diese Objekte.

Wien, 23. Jänner 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Oberrätin Mag. Eva Blimlinger

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja Bydlinski

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Mag. Christoph Hatschek

